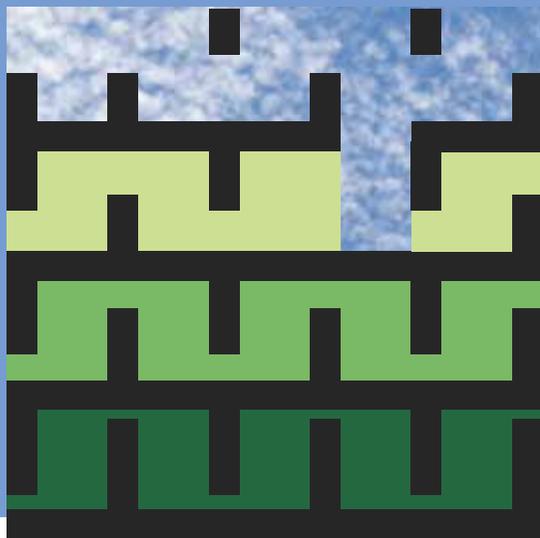


RheinlandPfalz



Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

Therapie schafft Sicherheit



Maßregelvollzug in Rheinland-Pfalz
Antworten auf Fragen von Bürgerinnen
und Bürgern



Arbeit

Soziales

Gesundheit

Familie

Frauen



Therapie schafft Sicherheit

Maßregelvollzug in Rheinland-Pfalz
Antworten auf Fragen von Bürgerinnen
und Bürgern

Wissen Sie, was »Maßregelvollzug« bedeutet?

Viele Bürgerinnen und Bürger können sich darunter wenig vorstellen. Der Maßregelvollzug ist kein alltägliches Thema. Dennoch verbinden sich mit dem Maßregelvollzug Schicksale, die für die Betroffenen existentiell und für deren Angehörige bewegend und bedeutend sind.

Maßregelvollzug ist eine notwendige Aufgabe in einer Gesellschaft, die sich ihrer Fürsorgepflicht stellt. Ziel ist die Besserung, Sicherung und Rehabilitation von psychisch kranken oder suchtkranken Menschen, die aufgrund ihrer Erkrankung rechtswidrig gehandelt haben.

In Rheinland-Pfalz werden psychisch kranke und suchtkranke Täter an drei Standorten behandelt: Alzey, Klingenmünster und Weißenthurm. Ziel der Behandlung ist es, den Patientinnen und Patienten ein straffreies Leben zu ermöglichen und sie dadurch wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Die Bevölkerung ist durch die Verbindung von Behandlung und strengen Sicherheitsvorkehrungen wirksam geschützt.

Bürgerinnen und Bürger haben im Zusammenhang mit dem Maßregelvollzug viele Fragen: Wie kommt man in den Maßregelvollzug? Wer wird im Maßregelvollzug behandelt und wie sieht die Behandlung aus? Wie wird die Bevölkerung während der Behandlung und danach geschützt? Unter welchen Voraussetzungen kommen Patienten wieder in Freiheit? Wie erfolgreich ist der Maßregelvollzug?

Die vorliegende Broschüre will all diese Fragen für Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz verständlich beantworten.

Die Broschüre soll auch zur Versachlichung der Diskussion um psychisch kranke Täter beitragen. Der Maßregelvollzug braucht ein gesellschaftliches Klima von Sachlichkeit und Akzeptanz bei der Erfüllung seiner wichtigen und anspruchsvollen Aufgaben. Ein solches Klima gedeiht dort am besten, wo offen und sachlich informiert wird.

Das Verständnis der Einrichtungen des Maßregelvollzugs zu einer bürgernahen und transparenten Informationspolitik fassen die Leitlinien für die Informationspolitik des Maßregelvollzuges in Rheinland-Pfalz zusammen, die mit dieser Broschüre erstmals veröffentlicht werden.

M. Dreyer



Malu Dreyer
Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Familie und Frauen
Rheinland-Pfalz

Zwei Menschen im Maßregelvollzug	6
Maßregelvollzug – Was ist das?	8
Wer kommt in den Maßregelvollzug?	10
Wie wird behandelt?	16
Sicherheit – Wie schafft der Maßregelvollzug das?	20
Was passiert nach dem Maßregelvollzug?	22
Wer ist (noch) zuständig im Maßregelvollzug?	24
Was bringt der Maßregelvollzug?	26
Kontaktadressen	28
Wichtige Paragraphen	31
Wo lese ich weiter?	34
Leitlinien für die Informationspolitik des Maßregelvollzugs in Rheinland-Pfalz	36
Impressum	40

Zwei Menschen im Maßregelvollzug

Ein 37-jähriger Chemiarbeiter vermutet seit circa einem Jahr, dass seine Ehefrau ihn vergiften will, um eine Liaison mit einem seiner Arbeitskollegen einzugehen. Bei der letzten Betriebsfeier hatte er bemerkt, dass seine Frau einmal mit dem Kollegen getanzt hatte. Um sich vor giftigen Gasen zu schützen, war er vor kurzem in das Dachgeschoss der Wohnung umgezogen und hatte sämtliche Lüftungsschächte, Fenster und Türen aufwändig abgedichtet.

6

Schließlich kommt es beim Mittagessen zwischen ihm und seiner Ehefrau zu einem Streit über den merkwürdigen Geschmack der Mahlzeit. Er fühlt sich in seinem Verdacht bestätigt, dass seine Frau ihn vergiften will. Plötzlich attackiert er seine Frau mit einem Messer. Durch eigene Gegenwehr und mit Hilfe des 14-jährigen Sohnes kann die Frau entkommen, mit Schnittverletzungen an Armen und Händen.

In der Gerichtsverhandlung erkennt das Gericht aufgrund eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens die Schuldunfähigkeit des Mannes an, der infolge einer akuten Psychose an Wahnvorstellungen leidet und daher aus seiner Sicht in Notwehr handelte. Da die psychische Erkrankung auch zum Zeitpunkt der Verhandlung besteht und von dem Mann weiterhin eine Gefahr ausgeht, ordnet das Gericht die Unterbringung in einer Maßregelvollzugsklinik an.

Ein 24-jähriger Mann, der seit früher Jugend alkoholabhängig ist und bereits mehrere stationäre Behandlungen absolviert hat, wird erneut alkoholrückfällig. Da er häufig betrunken ist, verliert er seine Arbeitsstelle. Seine Freundin trennt sich von ihm. Er hat finanzielle Probleme, weil er die von der Agentur für Arbeit geforderten Unterlagen zur Bewilligung von Arbeitslosengeld nicht eingereicht hat. Als nun auch noch der Vermieter mit der Kündigung der Wohnung wegen der lautstarken nächtlichen Trinkgelage und der mehrfachen Beleidigung anderer Mietparteien droht, trinkt der Mann noch mehr und häufiger Alkohol.

Bei einem Gang durch die Stadt auf der Suche nach Alkohol entschließt sich der Mann, eine Tankstelle zu überfallen, um sich Alkohol, Zigaretten und Bargeld zu besorgen. Nach dem Überfall wird er aufgrund einer Videoaufzeichnung schnell verhaftet.

In der Gerichtsverhandlung gibt der Mann seine Tat zu. Das Gericht ordnet auf der Basis eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens die Unterbringung in einer Maßregelvollzugsklinik und eine Haftstrafe an.

Maßregelvollzug – Was ist das?

Der Maßregelvollzug dient der Besserung, Sicherung und Rehabilitation von psychisch kranken oder suchtkranken Menschen, die aufgrund ihrer Erkrankung eine rechtswidrige Tat begangen haben. Der Maßregelvollzug findet in Kliniken für Forensische Psychiatrie, also in Krankenhäusern, statt.

Die Unterbringung in einer Maßregelvollzugsklinik wird von einem Strafgericht angeordnet. Sie kommt in Betracht, wenn

- zum Tatzeitpunkt eine psychische Störung besteht,
- diese Krankheit im direkten Zusammenhang mit der Straftat steht und zu einer fehlenden oder erheblich verminderten Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit führt, und
- zukünftig weitere erhebliche Straftaten zu erwarten sind, die im Zusammenhang mit dieser Krankheit stehen
- und der Täter deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Die Verweildauer im Maßregelvollzug ist im Gegensatz zum Strafvollzug zeitlich oft nicht befristet. Nur wenn zu erwarten ist, dass die Patienten außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen werden, ist eine Entlassung möglich.

Durch den Maßregelvollzug gibt unsere Gesellschaft psychisch kranken oder suchtkranken Menschen, die eine rechtswidrige Tat begangen haben, die Möglichkeit, durch eine erfolgreiche Behandlung in Zukunft ein straffreies Leben zu führen.

Mit umfassender, oft jahrelanger therapeutischer Betreuung und in manchen Fällen lebenslanger Sicherung trägt der Maßregelvollzug zur Sicherheit der Bevölkerung bei.

Wer kommt in den Maßregelvollzug?

In den drei Maßregelvollzugskliniken in Rheinland-Pfalz werden derzeit circa 650 psychisch kranke oder suchtkranke Menschen behandelt, die eine rechtswidrige Tat begangen haben.

Und wo sind die Kliniken?

**Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie
an der Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach**
Am Nette-Gut 2
56575 Weißenthurm
www.klinik-nette-gut.de

10



Rheinhessen-Fachklinik Alzey
Forensisch-Psychiatrische Abteilung
Dautenheimer Landstraße 66
55232 Alzey
www.rheinhessen-fachklinik-alzey.de



11

**Pfalzkllinikum für Psychiatrie und
Neurologie AdÖR Klingenmünster**
Weinstraße 100
76889 Klingenmünster
www.pfalzkllinikum.de



Weißenthurm
390 Plätze

Weißenthurm

Alzey
53 + 2* Plätze

Mainz

Alzey

Rheinland-
Pfalz

Klingenmünster
185 + 12* Plätze

Klingenmünster

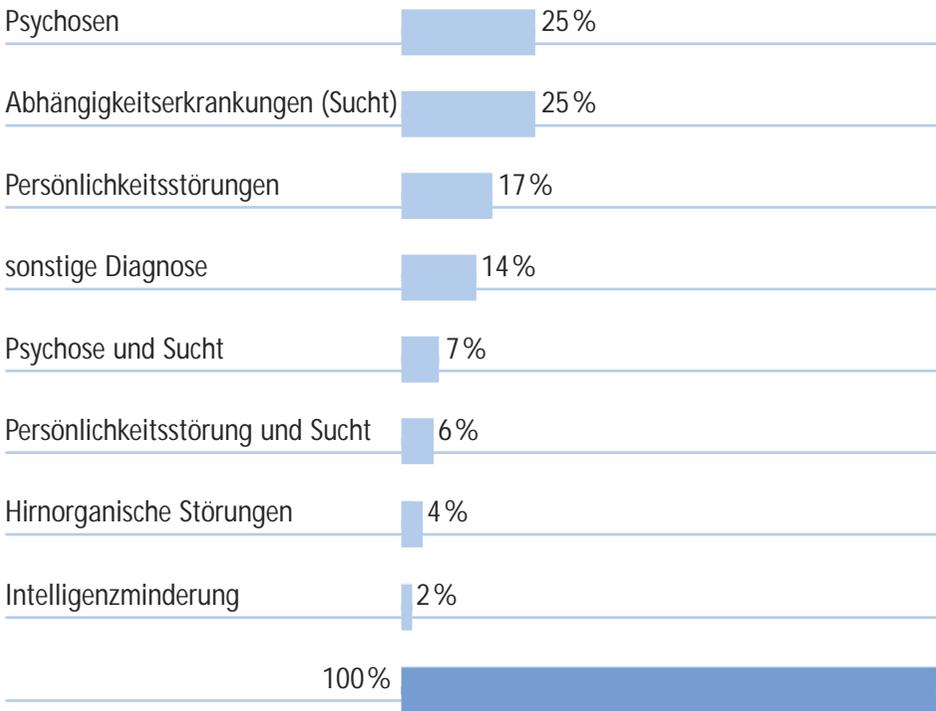
* Jugendliche



Um welche Krankheiten handelt es sich?

Im Vordergrund stehen Psychosen, Abhängigkeitserkrankungen (Alkohol, illegale Drogen), hirnorganische Veränderungen oder Intelligenzminderungen (vgl. Grafik).

Medizinische Diagnosen (Stichtag: 1. 1. 2007)



Erwachsene Patienten werden vom zuständigen Gericht in eine der drei Kliniken in Alzey, Klingenmünster oder Weißenthurm eingewiesen. Jugendliche werden in Alzey und Klingenmünster untergebracht. Die Behandlung psychisch kranker Frauen wird in Weißenthurm und in Klingenmünster gewährleistet.

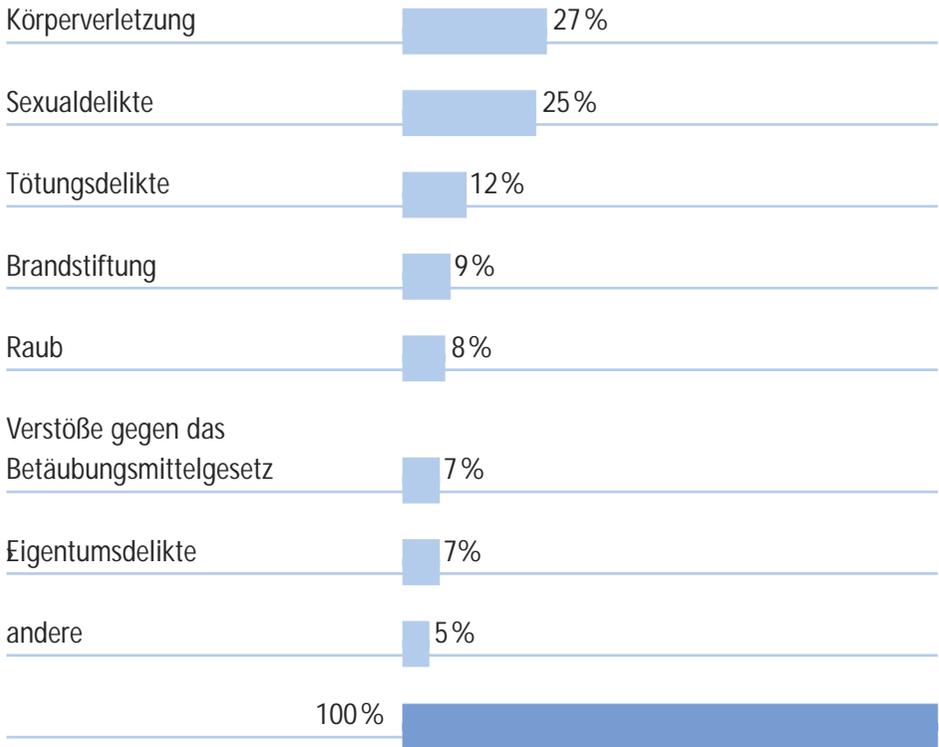
Der Anteil weiblicher Patienten im Maßregelvollzug beträgt in Rheinland-Pfalz circa 4,5 %, der Anteil Jugendlicher circa 2 %.

Die Behandlung Drogenabhängiger erfolgt in Weißenthurm, Alkoholranke werden in Klingenmünster behandelt.

Welche rechtswidrigen Taten haben die Patientinnen und Patienten begangen?

Häufig haben forensische Einrichtungen mit dem Vorurteil zu kämpfen, dass im Maßregelvollzug nur Sexualstraftäter leben. Wie die folgende Grafik zeigt, stellen psychisch kranke Sexualstraftäter nur einen Teil der Klinikinsassen. Körperverletzung ist der häufigste Grund für eine Einweisung in den Maßregelvollzug, gefolgt von Sexual- und Tötungsdelikten.

Einweisungsdelikte (Stichtag: 1.1.2007)



Wie wird behandelt?

Der gesetzliche Auftrag an die Maßregelvollzugskliniken lautet »Besserung und Sicherung«. Alle Behandlungsmaßnahmen sind darauf ausgerichtet, dass die Patientinnen und Patienten wieder in die Gesellschaft zurückkehren können und zugleich die größtmögliche Sicherheit für die Bevölkerung gewährleistet ist.

Zu Beginn der Behandlung wird jede Patientin und jeder Patient umfassend untersucht. Für die Diagnose werden internationale Standards genutzt. Auf Basis der Diagnose werden die individuellen Behandlungsziele festgelegt. Dabei werden die kriminellen und tatspezifischen Aspekte besonders betrachtet.

Abhängig vom Krankheitsbild gibt es unterschiedliche Behandlungsansätze. Viele Patientinnen und Patienten erhalten eine Behandlung mit Arzneimitteln. In der Psychotherapie werden unter anderem verhaltenstherapeutische, gesprächstherapeutische und tiefenpsychologische Verfahren genutzt. In Einzel- und Gruppenbehandlungen lernen die Patientinnen und Patienten, sozial anerkannte Normen und Werte zu verinnerlichen. Sport- und Bewegungstherapie, Ergotherapie, Theaterpädagogik, Kunst- und Musiktherapie sind weitere Bestandteile der Behandlung.

In Einzel- und Gruppenbehandlungen lernen die Patienten sozial anerkannte Normen und Werte zu verinnerlichen.





Sport- und
Bewegungstherapie,



17



Kunst- und Musik-
therapie sind weiter
Bestandteile der
Behandlung.

Nähere Informationen zur Behandlung finden Sie in den Broschüren »Hilfen in der Klinik für Forensische Psychiatrie« des Pfalzkrankenhauses und »Behandlung schafft Sicherheit« der Klinik Nette-Gut oder auf den Internetseiten der Kliniken.

Zur Resozialisierung gehört auch die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben. Die Patienten im Maßregelvollzug haben die Möglichkeit, einen fehlenden Schulabschluss nachzuholen. Dadurch lernen die Patienten, dass die eigene Weiterentwicklung und Veränderungen möglich sind.

18

Es besteht im Maßregelvollzug für die Patienten die Möglichkeit, fehlende Schulabschlüsse nachzuholen.



Durch die Behandlung eignen sich die Patientinnen und Patienten Verhaltensweisen an, die für das Zusammenleben in der Gesellschaft wichtig sind, zum Beispiel Verantwortung für das eigene Handeln übernehmen, Frustrationen ertragen und den Umgang mit Gefühlen in angemessener Art und Weise. Außerdem trainieren sie Alltagshandlungen und lernen, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten.

Folgende therapeutische Berufsgruppen arbeiten in den Maßregelvollzugskliniken:

- Ärztinnen und Ärzte
- Psychologinnen und Psychologen
- Pflegende
- Pädagoginnen und Pädagogen
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- Ergotherapeutinnen und -therapeuten
- Arbeitstherapeutinnen und -therapeuten
- Sporttherapeutinnen und -therapeuten
- Kunsttherapeutinnen und -therapeuten
- Musiktherapeutinnen und -therapeuten
- Lehrerinnen und Lehrer



In gemeinsamen Besprechungen beraten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den unterschiedlichen Berufsgruppen regelmäßig über den individuellen Behandlungsfortschritt.

Wenn eine Patientin oder ein Patient sich in einem fortgeschrittenen Stadium der Behandlung befindet, gehört auch das schrittweise Einüben eigenverantwortlichen Handelns durch eine vorsichtige Lockerung der Unterbringungssituation zur Behandlung. Die Lockerungsstufen reichen von begleitetem bis zu unbegleitetem Ausgang und Urlaub außerhalb der Klinik. Sie dienen unter anderem zur Aufrechterhaltung sozialer Bindungen und können auch für den Einstieg ins Erwerbsleben auf dem freien Arbeitsmarkt hilfreich sein.

Vor einer Lockerung prüfen interne und externe Gutachter, ob die Patientin oder der Patient entsprechende Behandlungsfortschritte gemacht hat.

Zur Resozialisierung gehört auch die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben.

Sicherheit – Wie schafft der Maßregelvollzug das?

Therapie und Sicherheit – Sicherheit und Therapie

Therapie und Sicherheit sind für jede Patientin und jeden Patienten untrennbar miteinander verknüpft.

In den Maßregelvollzugskliniken sind bauliche und technische Maßnahmen, wie zum Beispiel Zäune, Gitter, Überwachungskameras, Personenkontrollen und verschlossene Türen Mittel der »äußeren Sicherung«.

Diese äußeren Sicherungsmaßnahmen tragen zur Sicherheit für die Dauer der Unterbringung im Maßregelvollzug bei. Die Verbindung von Sicherheit und Besserung entsteht durch die qualifizierte Behandlung und Therapie.

Durch die therapeutische Arbeit und den ständigen Kontakt erkennen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie weit der Patient in seiner Behandlung fortgeschritten ist.

In den Maßregelvollzugskliniken sind bauliche und technische Maßnahmen, wie zum Beispiel Zäune, Gitter, Überwachungskameras, Personenkontrollen und verschlossene Türen Zeichen der »äußeren Sicherung«.



Sicherheit im Maßregelvollzug bedeutet immer auch Prognosesicherheit, das heißt eine zuverlässige Einschätzung über die Rückfallgefährdung der Patientinnen und Patienten. Erst wenn das Behandlungsteam zu der Einschätzung kommt, dass die Patienten außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen werden, wird dem Gericht die Entlassung aus dem Maßregelvollzug vorgeschlagen. Dabei gehören prognostische Einschätzungen zu den verantwortungsvollsten und gleichzeitig schwierigsten Aufgaben der forensischen Psychiatrie. Die Erfahrungen zeigen, dass der Maßregelvollzug diese Aufgabe sehr effizient erfüllt. Selbstverständlich ist aber auch bei sorgfältigster Ausarbeitung einer Prognose immer ein letzter geringer Prozentsatz an Unsicherheit enthalten. 100 % Sicherheit wird im Maßregelvollzug ebenso wie in allen anderen Lebensbereichen niemals zu erreichen sein.

Einige Patienten können oder wollen sich nicht auf eine Behandlung einlassen. Sie haben deshalb auf absehbare Zeit keine Aussicht auf Entlassung und müssen weiterhin in einer Maßregelvollzugsklinik bleiben.

Was passiert nach dem Maßregelvollzug?

Psychisch kranke und suchtkranke Menschen, die eine rechtswidrige Tat begangen haben, werden nicht selten mehrere Jahre in einer Maßregelvollzugsklinik behandelt. Wenn die Behandlung erfolgreich abgeschlossen ist und Aussicht auf eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft und ein straffreies Leben besteht, werden die Patientinnen und Patienten unter Auflagen entlassen. Wohnung, Beschäftigung und/oder die Integration in familiäre Strukturen haben sie vorher zusammen mit dem Behandlungsteam organisiert.

Ab dem Entlassungstag stehen die Patientinnen und Patienten unter der Führungsaufsicht. Das bedeutet, sie stehen unter der Kontrolle und Weisungsbefugnis eines Gerichts. Den entlassenen Patientinnen und Patienten stellt das Gericht einen Bewährungshelfer oder eine Bewährungshelferin zur Seite. Zusätzlich werden in der Regel individuelle Weisungen und Auflagen angeordnet, wie zum Beispiel ein regelmäßiger Kontakt zu einem niedergelassenen Psychiater oder einer Psychiaterin oder zu einer forensischen Ambulanz (Nachsorge). Die forensische Nachsorge wird von den Maßregelvollzugskliniken durchgeführt.

Aufgabe der forensischen Nachsorge ist, die innerhalb des Maßregelvollzuges erreichten Behandlungserfolge zu sichern und zu erhalten. Die forensischen Ambulanzen werden zurzeit ausgebaut.

Mitarbeiter der nachsorgenden Einrichtungen suchen die Patienten zu Hause auf, oder die Patienten kommen in die Ambulanz. Die Nachsorgeeinrichtungen unterstützen die Patienten dabei, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden. Wenn sich die Patientin oder der Patient über mehrere Jahre bewährt, besteht die Möglichkeit, die Maßregel zu beenden.

Wer ist (noch) zuständig im Maßregelvollzug?

Ausgangspunkt ist immer eine richterliche Entscheidung (Urteil). Danach sind die Strafvollstreckungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Jugendrichter) zuständig für alle Fragen der Vollstreckung.

Die Strafvollstreckungskammern prüfen regelmäßig, ob die Unterbringung im Maßregelvollzug zur Bewährung ausgesetzt oder beendet werden kann. Hierbei zieht das Gericht ärztliche und psychologische Sachverständige heran.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz (MASGFF) ist die oberste Aufsichtsbehörde für den Maßregelvollzug.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) ist als Aufsichtsbehörde für die Einhaltung und Durchführung des Maßregelvollzugsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen zuständig.

Das Landesamt ist in wesentliche Entscheidungen, beispielsweise die Gewährung einer Beurlaubung, eingebunden. Das LSJV ist darüber hinaus auch Kostenträger des Maßregelvollzuges und vereinbart mit den Maßregelvollzugskliniken die Höhe der Kostenerstattung.

Eine besondere Rolle kommt der Besuchskommission zu. Sie prüft in Abständen von zwei Jahren, ob die Rechte der untergebrachten Patientinnen und Patienten gewahrt werden. Die Patientinnen und Patienten haben Gelegenheit, Wünsche und Beschwerden vorzutragen.

Die unabhängige Besuchskommission besteht aus sechs Personen, u. a. einem Richter, der die Geschäfte der Kommission führt, einem Arzt für Psychiatrie und Personen, die als Gesundheits- oder Krankenpfleger, Sozialarbeiter oder in der Laienhilfe mit der Psychiatrie zu tun haben.

Was bringt der Maßregelvollzug?

Kehren wir noch einmal zurück zu den beiden Patienten, die wir auf den Seiten 6 und 7 vorgestellt haben.

In der Maßregelvollzugsklinik kann sich der **37-jährige Chemiewarbeiter** durch entsprechende Medikamente schnell von seinen wahnhaften Gedanken distanzieren und die »Verrücktheit« seines Denkens und Handelns erkennen. Er lernt, sein Krankheitsbild und die Wirkungsweise der Medikamente zu verstehen und wird darin geschult, die krankheitsauslösenden Faktoren sowie die Vorzeichen einer erneuten Erkrankung selbst frühzeitig zu erkennen.

Der Patient gewinnt das Vertrauen seiner Ehefrau zurück. Nach mehreren erfolgreichen Tages- und Übernachtungsurlauben sowie einer längerfristigen Beurlaubung mit einer gleichzeitigen Betreuung durch die forensische Ambulanz wird der inzwischen 41-jährige Mann schließlich aufgrund eines richterlichen Beschlusses auf Bewährung nach Hause entlassen. Die vom Gericht angeordnete Weisung, sich regelmäßig durch einen niedergelassenen Psychiater nachbehandeln zu lassen, befolgt er zuverlässig.

Der **24-jährige alkoholranke Mann** will sich zunächst nicht auf die Behandlung einlassen und glaubt, allein durch Medikamente geheilt werden zu können. Mit kontinuierlicher Beharrlichkeit schafft es das Behandlungsteam der Maßregelvollzugsklinik, dass der Mann für sich selbst die Entscheidung trifft, zukünftig abstinent zu leben. Nachdem er Vertrauen gefasst hat, ist er schrittweise in der Lage, die Hintergründe seiner Sucht in Einzel- und Gruppengesprächen zu beschreiben und kritisch zu betrachten. Im weiteren Verlauf der Behandlung lernt der Patient schwierige Situationen ohne Alkoholrückfall zu meistern und Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen. Schließlich wird er aufgrund einer richterlichen Entscheidung aus dem Maßregelvollzug entlassen, nachdem er sein außerklinisches Lebensumfeld so organisiert hat, dass er bei Bedarf jederzeit Hilfe durch erfahrene Suchttherapeuten in Anspruch nehmen kann.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz (MASGFF)

Bauhofstraße 9, 55116 Mainz

Telefon: 061 31/16-2027

Telefax: 061 31/16-2452

e-Mail: poststelle@masgff.rlp.de

www.masgff.rlp.de

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz (LSJV) – Referat 64

Rheinallee 97–101, 55118 Mainz

Telefon: 061 31/967-0

Telefax: 061 31/967-510

e-Mail: poststelle-mz@lsjv.rlp.de

www.lsjv.de

Landeskrankenhaus AöR

(Träger der Kliniken in Alzey und Weißenthurm)

Vulkanstraße 58

56626 Andernach

Telefon: 026 32/407-332

Telefax: 026 32/407-305

e-Mail: info@landeskrankenhaus.de

www.landeskrankenhaus.de

Leiter Referat Öffentlichkeitsarbeit:

Wolfgang Willenberg, 026 32/407-258

**Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie
an der Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach**

Am Nette-Gut 2, 56575 Weißenthurm

Telefon: 02637/911-0

Telefax: 02637/911-3191

e-Mail: info@klinik-nette-gut.de

www.klinik-nette-gut.de

**Rheinhessen-Fachklinik Alzey
Forensisch-psychiatrische Abteilung**

Dautenheimer Landstraße 66

55232 Alzey

Tel.: 06731/50-0

Fax: 06731/50-1442

E-Mail: info@rheinessen-fachklinik-alzey.de

www.rheinessen-fachklinik-alzey.de

**Pfalzkllinikum für Psychiatrie und Neurologie AdöR
(Träger der Einrichtungen in Klingenmünster)**

Weinstraße 100

76889 Klingenmünster

Telefon: 06349/900-0

Telefax: 06349/900-1099

e-Mail: info@pfalzkllinikum.de

www.pfalzkllinikum.de

Leiterin Presse-/Öffentlichkeitsarbeit:

Sabine Röhl, 06349/900-1640

**Klinik für Forensische Psychiatrie
des Pfalzkrankenhauses (für Erwachsene)**

Weinstraße 100

76889 Klingenmünster

Telefon: 063 49/900 - 4001

Telefax: 063 49/900 - 40 99

e-Mail: info@pfalzkrankenheim.de

www.pfalzkrankenheim.de

**Pfalzinstitut des Pfalzkrankenhauses
Sozialtherapie (für Jugendliche)**

Weinstraße 100

76889 Klingenmünster

Telefon: 063 49/900 - 3001

Telefax: 063 49/900 - 30 99

e-Mail: info@pfalzkrankenheim.de

www.pfalzkrankenheim.de

Auf die folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) wird im Zusammenhang mit dem Maßregelvollzug häufig verwiesen.

Die Paragraphen 20 und 21 betreffen die Frage der Schuldunfähigkeit und der verminderten Schuldfähigkeit.

§ 20 StGB

Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen.

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinnns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 21 StGB

Verminderte Schuldfähigkeit. Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Die Paragraphen 63 und 64 regeln die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (für psychisch kranke Täter) und die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (für suchtkranke Täter).

§ 63 StGB

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

§ 64 StGB

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

Maßregelvollzugsgesetz des Landes Rheinland Pfalz

Das »Landesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln von 1986« (Langtitel) regelt den Maßregelvollzug in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt.

http://rlp.juris.de/rlp/gesamt/MVollzG_RP.htm

Forensik-Fibel.

Kleines ABC des Maßregelvollzugs

Die Forensik-Fibel geht in alphabetisch geordneten Stichworten auf viele Fragen ein, die die forensische Psychiatrie und speziell den Maßregelvollzug betreffen.

www.forensik-fibel.de

Allgemeine Informationen

forensik.de ist das erste Informations-Netzwerk für die forensische Psychiatrie im Internet in Deutschland. Es gibt den im Maßregelvollzug tätigen Fachleuten und interessierten Laien einen Überblick über die Forensik bzw. den Maßregelvollzug in Deutschland. Es bietet aktuelle Nachrichten über Entwicklungen in der forensischen Psychiatrie, Psychotherapie und Psychologie ebenso wie eine Reihe von Serviceangeboten.

www.forensik.de

Leitlinien für die Informationspolitik des Maßregelvollzugs in Rheinland-Pfalz

Diese Leitlinien sind selbstverpflichtender Ausdruck einer bürgernahen und transparenten Informationspolitik des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (MASGFF), des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, sowie der Maßregelvollzugskliniken und ihrer Träger in Rheinland-Pfalz.

Wir bieten vor allem den Menschen im Umfeld der forensisch-psychiatrischen Fachkrankenhäuser einen vertrauensbildenden Dialog und verlässliche Informationen. Damit kommen wir den Informationsbedürfnissen und -ansprüchen der Bürgerinnen, Bürger und Medien entgegen.

Ziele unserer Informationspolitik

Wir wollen:

- Die gesellschaftliche Bedeutung des Maßregelvollzuges darstellen.
- Über unseren Behandlungsauftrag der Besserung und Sicherung informieren.
- Unsere Kompetenz und Verantwortung nachvollziehbar vermitteln.
- Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Qualität unserer Leistungen festigen.
- Rückmeldungen der Öffentlichkeit zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen.

Leitsätze

Wir pflegen einen vertrauensbildenden Dialog.

- Erstes Prinzip unserer dialogorientierten Informationspolitik ist Wahrhaftigkeit.
- Kontinuierlich optimieren wir die organisatorischen Strukturen und Prozesse, sowie die personellen Kompetenzen für eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit.

Wir gehen auf Bürgerinnen und Bürger zu.

- Wir nehmen Sorgen und Anregungen der Bevölkerung ernst.
- Wir fördern die Begegnung und das Gespräch zwischen Patienten, Mitarbeitern und Bürgern.

Wir informieren offen und verlässlich über Leistungen, Möglichkeiten und Grenzen unserer Arbeit.

- Wir machen die Leistungen des Maßregelvollzuges transparent.
- Wir erläutern Zusammenhänge und Hintergründe und klammern Probleme nicht aus.

Führungskräfte unterstützen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihre Funktion als »Botschafter« des Maßregelvollzugs auszufüllen und offen zu sein für Anliegen der Nachbarschaft.

- Wir qualifizieren uns für unsere Kommunikationsaufgaben.
- Dazu entwickeln wir unsere interne Kommunikation kontinuierlich weiter und pflegen eine kooperative Führungskultur.

Unsere Informationsweitergabe hat Grenzen:

- Wenn die Informationen nicht ausreichend geprüft sind.
- Wenn sie gegen gesetzliche Vorgaben verstößt (z. B. laufendes Gerichtsverfahren, Schweigepflicht).

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
des Landes Rheinland-Pfalz,
Referat für Reden und Öffentlichkeitsarbeit
Bauhofstraße 9, 55116 Mainz
www.masgff.rlp.de
Broschürentelefon: 0 61 31/16 20 16

Redaktion:

Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen aller am Maßregel-
vollzug in Rheinland-Pfalz beteiligten Einrichtungen
und Institutionen

Redaktionelle Beratung: IKU GmbH, Dortmund

Gestaltung: iga Bielejec, Nierstein

Druck: johnen-druck, Bernkastel-Kues

1. Auflage, Mai 2008

Diese Broschüre wurde im Rahmen des europäischen Forschungsprojektes MIDIR (Multidimensional Integrated Risk Governance) erstellt. Das Projekt wurde von der Europäischen Kommission im Rahmen des 6. Rahmenprogramms für Forschungs- und Technologieentwicklung (Bereich »Wissenschaft und Gesellschaft«) finanziert mit dem Ziel, den Dialog zwischen Forschung und Gesellschaft zu fördern.

The brochure is funded by the European Community under the Sixth Framework Programme, Area "Science & Society", Priority "Integrative approaches to risk governance", as part of the Coordination Action project "Multidimensional Integrated Risk Governance" (MIDIR).





